



Fachtagung Düsseldorf 22.10.2023

***Das Aktenzugangsverfahren in Italien
anhand aktueller Rechtsprechung des Staatsrats***

Mag. iur. Dr. iur. Thomas Mathà LL.M. (Passau)
Staatsrat, 6. rechtsprechende Sektion



Agenda

1. Das Transparenzprinzip in der italienischen Rechtsordnung
2. Die normative Entwicklung des Aktenzugangsrechts
3. Das Aktenzugangsverfahren
 - 3.1 Individualzugang
 - 3.1.1 Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren
 - 3.2 Kollektivzugang
 - 3.2.1 Der einfache Bürgerzugang
 - 3.2.2 Der allgemeine Bürgerzugang
4. Ausnahmen und Grenzen des Kollektivzugangs
5. Gerichtlicher Rechtsschutz
6. Bedeutende Judikatur zum Zugangsrecht

1. Das Transparenzprinzip in der italienischen Rechtsordnung

Transparenz > Sichtbarkeit der Kontrolle der Machtausübung und Maßstab für die Wahrnehmung von Verantwortung in der öffentlichen Verwaltung

Transparenz = Gegenstück der Vertraulichkeit, die notwendig ist, um das Handeln der öffentlichen Verwaltung nicht zu gefährden
ein zentrales Instrument um individuelle Rechte und Freiheiten zu gewährleisten

Transparenz steht also für die Verfügbarkeit öffentlicher und privater Informationen und Daten zum Zwecke der Nachvollziehbarkeit öffentlichen Handelns

dem Transparenzprinzip folgt das Recht auf Information, das aber in der italienischen Verfassung (1948) nicht ausdrücklich genannt ist

Dieses wird traditionell von Art 21 Verf abgeleitet (Meinungsfreiheit) und über die Öffentlichkeit von bestimmten Daten und über den Aktenzugang gewährleistet

1. Das Transparenzprinzip in der italienischen Rechtsordnung

Das Zugangsrecht ist aber nicht unbegrenzt, sondern erfährt durch den Schutz der öffentlichen und privaten Vertraulichkeit Grenzen, die ebenso von der Verfassung geschützt sind

Das Transparenzprinzip gewährleistet aber auch die von Art. 97 Verf geforderte Unparteilichkeit der öffentlichen Hand und die gute Verwaltung

Transparenz = organisatorisches Leitkriterium der Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung zwecks Erfüllung des Effizienzprinzips des Verwaltungshandelns

Dabei war in Italien wie in vielen europäischen Staaten diese Entwicklung nur zögerlich und konnte sich nur sehr langsam gegen eine überwiegende Vertraulichkeit im öffentlichen Handeln durchsetzen

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts

Noch 1957 sah die wichtigste Rechtsgrundlage für Staatsbedienstete (E.T. Nr. 3/1957) ein generelles Amtsgeheimnis vor

Erst mit der grossen Verwaltungsreform Italiens im Jahr 1990 erfolgte eine positivrechtliche Kodifikation, vorher war dies ein mühsamer Weg über die Gerichtsbarkeit

Ein erster Schritt war das GvD 157/1990, welches den Zugang zu öffentlichen Daten grundsätzlich vorsah.

Aber erst die Reform des Bürgerzugangs 2013 und des allgemeinen Bürgerzugangs 2016 wo das amerikanische FOIA-Prinzip als allgemein gültiges Recht in die Rechtsordnung eingefügt wurde

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts

Aber der Reihe nach:

Die erste wichtige Rechtsquelle des Zugangsrechts war das fundamentale Gesetz Nr. 241/1990 (Verwaltungsverfahrensgesetz), das ein Zugangsrecht in der öffentlichen Verwaltung eingeführt hat, jedoch nicht auf einer allgemeinen Bürgerbasis, sondern beschränkt auf bestimmte berechnigte Subjekte.

Das Gesetz sieht zweierlei Arten vor:

a) einen Zugang im Verwaltungsverfahren im Wege der Mitbeteiligung des Bürgers (Art. 10) und b) einen grundsätzlich informativen Zugang, ausserhalb eines spezifischen Verfahrens (Art. 22).

Hier spielt das direkte, konkrete und aktuelle Interesse des Subjekts eine Rolle, das einer rechtlich geschützten Position entspricht und in einem Dokument enthalten ist, zu welchem der Zugang begehrt wird (das Informationsrecht ist also aktenbeschränkt und nicht breit).

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts

In einem weiteren Schritt im Jahr 2009 (GD 150/2009) wurde das Transparenzprinzip weiterentwickelt und als Grundsatz des Zugangs definiert, Amtsgeheimnis und Vertraulichkeit werden zur Ausnahme.

2013 schliesslich wird mit dem Bürgzugang durch das GvD 33/2013 ein neues Niveau des Informationsrechtes erreicht und breiter definiert (dem amerikanischen Wesen folgend und nicht nur auf Dokumente begrenzt)

Schliesslich fügt die letzte normative Änderung des GvD 33/2013 mit dem GvD 97/2016 einen allgemeinen Bürgerzugang ein und schafft damit eine unabhängige Rechtsposition (das Recht zu wissen im Wege der *open data*), ohne subjektive Beschränkung und Begründung des Zugangs.

Dies stellt die diffuse Kontrolle des Staatsbürgers der öffentlichen Verwaltung dar.

Der Zugang wird eine Umsetzung des Informationsrechtes

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts

Dies bedeutet:

Die italienische Rechtsordnung sieht nunmehr 3 Zugangsarten vor:

- spezifischer Aktenzugang
- einfacher Bürgerzugang
- allgemeiner Bürgerzugang

Dies schafft bei Rechtsanwendern stetig Schwierigkeiten.

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts „transparente Verwaltung“

The screenshot shows a web browser window with the URL <https://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung.asp>. The page header includes the Südtiroler Landesverwaltung logo and navigation links for HOME, THEMEN, DIENSTE, NEWS, and KONTAKTE. A search bar is present with the text 'Suchbegriff'. The main content area is titled 'Transparente Verwaltung' and contains a table of links on the left and a text block on the right.

| |
|---------------------------------------|
| Allgemeine Bestimmungen |
| Organisation |
| Berater und Mitarbeiter |
| Personal |
| Wettbewerbe |
| Performance |
| Kontrollierte Körperschaften |
| Tätigkeiten und Verfahren |
| Maßnahmen |
| Ausschreibungen und Verträge |
| Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und |

Transparente Verwaltung

Im Sinne einer offenen, bürgernahen Verwaltung und gemäß den Grundsätzen der Transparenz und der guten Verwaltung gewährleistet das Land Südtirol jedem den weitestgehenden Zugang zu den Informationen über ihre Organisation und Tätigkeit, über die Verwendung der öffentlichen Mittel sowie ihre Leistungen und Dienste.

Die in den einzelnen Unterabschnitten veröffentlichten Inhalte werden mit den von den zuständigen Organisationseinheiten des Landes zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen laufend aktualisiert.

Die hier veröffentlichten persönlichen Daten können nur gemäß den in den geltenden Bestimmungen über die Wiederverwendung von öffentlich zugänglichen Informationen vorgesehenen Bedingungen wiederverwendet werden (EU-Richtlinie 2013/37/UE und gesetzvertretendes Dekret Nr. 102/2015 zur Umsetzung derselben), sofern sie mit den Zwecken, für welche sie erhoben und gespeichert wurden, vereinbar sind, und unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen.

2. Die normative Entwicklung des Zugangsrechts

Transparente Verwaltung

| |
|---|
| Allgemeine Bestimmungen |
| Organisation |
| Berater und Mitarbeiter |
| Personal |
| Wettbewerbe |
| Performance |
| Kontrollierte Körperschaften |
| Tätigkeiten und Verfahren |
| Maßnahmen |
| Ausschreibungen und Verträge |
| Subventionen, Beiträge, Zuschüsse und wirtschaftliche Vergünstigungen |
| Haushalt |
| Liegenschaften und Vermögensverwaltung |
| Kontrollen und Erhebungen über die Verwaltung |
| Erbrachte Dienstleistungen |
| Zahlungen der Verwaltung |
| Öffentliche Bauten |
| Planung und Raumordnung |
| Umweltinformationen |
| Akkreditierte private Gesundheitseinrichtungen |
| Außerordentliche Maßnahmen und Notfälle |
| Weitere Inhalte |

Maßnahmen der Führungskräfte

Veröffentlichung der von den Führungskräften erlassenen Maßnahmen, insbesondere der abschließenden Maßnahmen folgender Verfahren:

- » Wahl des Vertragspartners für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- » Vereinbarungen, die von der Verwaltung mit privaten Rechtssubjekten oder anderen Verwaltungen abgeschlossen wurden

weitere Maßnahmen:

- » Dekrete des Landeshauptmanns, der Mitglieder der Landesregierung und der Direktoren der Organisationseinheiten des Landes
Durch Anklicken obigen Links gelangen Sie zu sämtlichen Dekreten des Landeshauptmanns und der Mitglieder der Landesregierung, sowie zu den Dekreten der Direktoren der Organisationseinheiten des Landes, welche im Sinne von Artikel 23 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 33/2013 veröffentlicht werden. Die vorgenannten Maßnahmen können mittels der eigenen Suchfunktion "Typologie" aus der Datenbank herausgefiltert werden.
- » [link](#) zur Untersektion Ausschreibungen und Verträge

Maßnahmen der Abteilung Gesundheitswesen:

- » Autorisierungen Apotheken und Arzneimittelgroßhändler

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.1 Der Individualzugang

Art. 22 sieht einen Zugang des berechtigten Bürgers zur Einsicht und zur Aushändigung von Kopien vor.

Voraussetzung ist

- 1) eine aktuelle, direkte und konkrete Rechtsposition
- 2) ein begründeter schriftlicher Antrag

um die Verhältnismässigkeit der Rechtsanwendung zu gewährleisten

Dabei muss die Verwaltung Kategorien von Dokumenten benennen, die dem Zugang *per se* aus Vertraulichkeitsgründen entzogen sind und wie lange (andere können hinzukommen, Kategorien nach Art 2 G. 400/1988).

Der Zugang durch das Gesetz 241/1990 entspricht keiner allgemeinen Bürgerkontrolle des Verwaltungshandelns

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.1 Der Individualzugang

Das Gesetz sieht somit taxativ Ausschlussgründe vom Zugang fest und macht umgekehrt alle anderen Fälle zugänglich

Der Gesetzgeber hat als Ergebnis des Zugangsverfahrens vorgesehen:

- Annahme
- Ablehnung
- Verzögerung
- Beschränkung

Der sog. defensive Zugang (Art. 22 Abs 7) hat dabei die umfangreichste Anwendung: um die Verteidigung von Rechtspositionen gewährleisten zu können ist der Zugang in jedem Falle möglich, wobei dadurch das Verwaltungsermessen bedeutend eingeschränkt wird.

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.1 Der Individualzugang

Dabei wird von einer konkreten Würdigung abgesehen: die Rechtsprechung hat dabei eine wichtige Rolle eingenommen und hat erkannt, dass die Verwaltung dies nicht eigenständig bewerten kann bzw. nur abstrakt erfolgen kann.

Der subjektive Anwendungsbereich wird traditionell weit ausgelegt (Kernverwaltung, Gesellschaften, Betreiber öffentlicher Dienste)

Ausübungsmodalitäten und Ablehnung des Zugangs

- stillschweigende Ablehnung nach 30 Tagen (nicht so beim Bürgerzugang)
- Bei Verzögerung oder Ablehnung steht eine Beschwerde im Verwaltungs- und im Gerichtswege zu (fakultativ und nicht alternativ)

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.1 Der Individualzugang

Beschwerden:

A) Verwaltungswege: an den örtlich zuständigen Volksanwalt oder an eine Zugangskommission, innerhalb von 30 Tagen, mit stillschweigender Ablehnung, bei Befürwortung muss die Behörde innerhalb von 30 Tagen handeln, andernfalls ist der Zugang zu gewähren

Bei persönlichen Daten Dritter wird der Datenschutzbeauftragte involviert (Verfahrensbeantwortung innerhalb von 10 Tagen)

B) Gerichtswege: Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht (Art. 116 VPO) innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis oder Fristverstreichung

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.1.1 Beteiligungsrechte im Verwaltungsverfahren

Nach Artikel 10 des Gesetzes 241/1990 haben diejenigen, gegen die die endgültige Maßnahme unmittelbare Wirkungen entfalten soll oder die von Rechts wegen in sie eingreifen müssen (Art. 7, Abs. 1, Gesetz 241/1990), und jede Person, die durch die Maßnahme beeinträchtigt werden kann (Art. 9, Gesetz 241/1990), ein Recht auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen.

Folglich muss der am Verwaltungsverfahren Beteiligte - um den Antrag auf Zugang zu den betreffenden Akten und Dokumenten zu legitimieren - nichts weiter nachweisen, als dass er an diesem Verfahren beteiligt ist.

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.1 Der einfache Bürgerzugang

Auf der Grundlage des GvD 33/2013 (vor der Novelle von 2016)

v.a. aufgrund wachsender Probleme durch Korruption (> Nationale Antikorruptionsbehörde ANAC)

Es wurde ein neuer Bürgerzugang und damit ein unabhängiges Rechts geschaffen, nicht abhängig von einer spezifischen Rechtsposition (Öffentlichkeit und Transparenz sind also das geschützte Rechtsgut)

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.1 Der einfache Bürgerzugang

Dem allgemeinen öffentlichkeitsgebot der Verwaltung entspricht das allgemeine Informationszugsangsrecht (Dokumente, Informationen und Daten)

- keine Aktivlegitimation
- keine Begründung
- kostenlos
- beim Verantwortlichen für Transparenz der Behörde einzureichen

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.1 Der einfache Bürgerzugang

Der Zugang bewirkt die Verpflichtung der Veröffentlichung des beantragten Dokuments auf der institutionellen Website innerhalb von 30 Tagen

Ist die Veröffentlichung bereits erfolgt, Verweis darauf

Bei Ablehnung oder Verzögerungen Ersatzmassnahmen und Beschwerdemöglichkeit

Zuwiderhandlungen in der Verwaltung bewirken Disziplinarmassnahmen

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.2 Der allgemeine Bürgerzugang

Novelle von 2016 durch das GvD 97/2016

Neuer «allgemeiner» Zugang wurde geschaffen

Einfacher Zugang: entspricht als korrelatives Rechts den *per se* zu veröffentlichenden Daten und Informationen

Allgemeiner Zugang: dient ausdrücklich Formen diffuser Kontrolle der öffentlichen Aufgaben und der Verwendung von Steuergeldern und bezieht sich auch auf Daten und Dokumente (*nicht: Informationen!*) die darüber hinausgehen

Grenze: rechtlich geschützte Interessen Dritter

Keine subjektive Beschränkung, elektronische Gesuchstellung

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.2 Der allgemeine Bürgerzugang

Zugangsgewährung erfolgt mittels Verhältnismässigkeitswürdigung (Transparenz vs andere private und öffentliche Interessen)

Verpflichtung zur Mitteilung an allfällige Gegenbetroffene mit Recht auf Stellungnahme (und Verpflichtung zur Begründung)

Antrag muss mit abschliessender begründeter Massnahme beantwortet werden, keine stillschweigende Ablehnung

Bei gänzlicher oder teilweiser Ablehnung oder Stillschweigen ist ein Antrag auf erneuter Prüfung an den Antikorruptions und Transparenzverantwortlichen der Behörde möglich.

Besonderes Verfahren bei persönlichen Daten

3. Das Aktenzugangsverfahren

3.2 Der Kollektivzugang

3.2.2 Der allgemeine Bürgerzugang

Rechtsschutz:

- Beschwerde beim VWG
- Beschwerde beim Volksanwalt (regionale und lokale Verwaltungen) (Verfahren wie beschrieben)

Gegeninteressierte können bei positiver Zugangsmassnahme Antrag auf erneute Bewertung erheben

4. Ausnahmen und Grenzen des Kollektivzugangs

Kodifizierte Ausnahmen (oder Grenzen) sind private und öffentliche Interessen, die durch den Zugang Schaden leiden könnten

- absolute Ausnahmen
- relative Ausnahmen

Absolute Ausnahmen:

- Staatsgeheimnis
- Zugangsverbot durch Gesetz (einschliesslich Art. 24 G 241/1990)

Relative Ausnahmen:

- öffentliche Ordnung und Sicherheit, Nationale Sicherheit, Verteidigung und militärische Fragen, internationale Beziehungen, Fragen der Finanz- und Wirtschaftsstabilität und –politik des Staates, Untersuchungen von Verbrechen und ihre Verfolgung, reguläre Inspektionstätigkeit

4. Ausnahmen und Grenzen des Kollektivzugangs

Dazu kommen bei privaten Tätigkeiten:

- Fragen des Datenschutzes
- Briefgeheimnis
- wirtschaftliche Interessen, einschliesslich Fragen des geistigen Eigentumsrechts, Autorenrechte und Handelsgeheimnis

Bei relativen Ausnahmen hoher Grad an Verwaltungsermessen

Erlass von Anwendungsrichtlinien durch ANAC (in Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten)

5. Gerichtlicher Rechtsschutz

Zuständig ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit (ausschliessliche Zuständigkeit nach Art. 133 GvD 33/2013: Verbindung von Rechten und gesetzlich geschützten Interessen, wo die Verwaltung ihre Aufgaben wahrnimmt) nach Massgabe der VPO (sowohl für den Individual- als auch den Kollektivzugang)

Besonderheiten:

- kein Anwaltszwang
- besondere Fristen
- strafferes Verfahren (Beratungszimmer, keine öffentliche Verhandlung, Begründung in vereinfachter Form)

Zweifel gibt es, aufgrund der fehlenden normativen Regelung:

- bei der prozessualen Verfahrensabwicklung im Falle des Stillschweigens beim allgemeinen Bürgerzugang
- Rechtsschutz des Gegenbetroffenen

5. Gerichtlicher Rechtsschutz

Zweifel gibt es auch hinsichtlich der fehlenden Übereinstimmung der substantiellen Rechtsposition des Antragstellers (jedermann) und des Beschwerdeführers (Interesse und Legitimation)

Die Rechtsprechung hat dazu erkannt, dass dies auch in der Klagebefugnis widerspiegelt wird

Es wird die These vertreten, dass dadurch keine neue Popularklage entstanden ist (der Antrag des Bürgers ermöglicht die rechtliche Differenzierung zum *quivis de populo*).

5. Gerichtlicher Rechtsschutz (Art. 116 ZPO)

- 1. Gegen Entscheidungen und gegen das Stillschweigen über Anträge auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen und zum Schutze des Rechts des Bürgers auf Zugang zu Verwaltungsunterlagen im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Pflichten zur Transparenz der Verwaltung kann innerhalb von dreißig Tagen ab der Kenntnis von der angefochtenen Entscheidung oder ab dem Zustandekommen des Stillschweigens Rekurs durch Zustellung an die Verwaltung und an mindestens einen Gegenbetroffenen eingebracht werden. Es findet Artikel 49 Anwendung. Die Frist für die Erhebung von Anschlussrekursen oder für die Vorlage von zusätzlichen Gründen beträgt dreißig Tage.*
- 2. Während der Anhängigkeit eines Verfahrens, mit dem das Gesuch auf Zugang zusammenhängt, kann der in Absatz 1 vorgesehene Rekurs mit einem vorher der Verwaltung und den Gegenbetroffenen zuzustellenden Antrag eingebracht werden, der im Sekretariat der Abteilung, welcher der Hauptrekurs zugewiesen worden ist, zu hinterlegen ist. Über den Antrag wird getrennt vom Hauptverfahren mit Beschluss oder mit dem Urteil, das den Rechtsstreit erledigt, entschieden.*
- 3. Die Verwaltung kann durch einen dazu ermächtigten eigenen Bediensteten vertreten und verteidigt werden.*
- 4. Das Gericht entscheidet mit Urteil in vereinfachter Form; bei Vorliegen der Voraussetzungen ordnet es die Vorlage und, wenn vorgesehen, die Veröffentlichung der verlangten Unterlagen innerhalb einer Frist an, die in der Regel dreißig Tage nicht überschreiten darf, wobei es, falls erforderlich, die Art und Weise der Vorlage vorschreibt.*
- 5. Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf Rechtsmittelverfahren Anwendung.*

5. Gerichtlicher Rechtsschutz

Der Rechtsschutz nach Art 5 GvD 33/2013 betrifft Massnahmen der Behörde oder des Antikorruptionsverantwortlichen, nicht aber im Falle des Stillschweigens

Das Verfahren zielt also insbesondere auf die Feststellung des Zugangsrechts ab.

Im Falle des Stillschweigens beim allgemeinen Bürgzugang verbleibt die Klagemöglichkeit nach Art 117 ZPO (Frist 1 Jahr, andere richterliche Möglichkeiten > reine Aufhebung des Ablehnung des Zugangs vs. spezifische Anordnung der Zugänglichkeitsmachung; idS SR, V. Sektion, Urteil Nr. 1121/2020), minderheitl. RSpr. tendiert zur Anwendbarkeit von Art. 116 .

Risiko: 2 Rechtszüge, zuerst nach Art. 117 bei Stillschweigen, und falls Bescheid ablehnend nach Art. 116.

Ablehnungsbescheid: Aufhebungsurteil (SR 3. Sektion, Urteil Nr. 1546/2019) oder auch – falls Begründung der Verwaltung unzureichend – Anordnung der Offenlegung

5. Gerichtlicher Rechtsschutz

Das Gericht kann von Amts wegen auch die mangelnde Spezifität und Ungenauigkeit des Zugangsantrags feststellen (*per se* ist eine unbestimmte Anzahl an Dokumenten, falls dem Antragsteller unbekannt, zulässig, falls sie zur Verteidigung seiner Rechte dienen, vgl. VwG Bozen, Urteil Nr. 6/2019)

Das Gericht verfügt in jedem Fall über eine umfangreiche Erkenntnismöglichkeit (SR 5. Sektion, Urteil Nr. 807/2020)

Der prozessuale Wandel (Wandel der Klage nach Aktenzugang oder Bürgerzugang im Verfahren) wurde von der Plenarversammlung des Staatsrates bejaht (SR P.V. Urteil Nr. 10/2020).

Im Falle einer Klage des Gegenbetroffenen wegen Verletzung des Datenschutzes stellt sich die prozessrechtliche Frage zur korrekten Anwendung des *ritus* (beim Bürgerzugang bzw. beim Aktenzugang), von der RSpr. aber überwunden und für beide Fälle bejaht.

Ebenso unstrittig ist die Begründungspflicht beim Bürgerzugang im Falle des Einwands des Gegenbetroffenen (SR 4. Sektion Nr. 5483/2017)

6. Bedeutende Judikatur zum Zugangsrecht

Rechtsnatur des Zugangsrecht

Staatsrat, PV, Nr. 16/1999, Nr. 6/2006 und Nr. 7/2006)

VfGH, Nr. 399/2006

Zugangsrecht aus Verteidigungsgründen

Staatsrat, PV, Nr. 10-20-21/2020, Nr. 4/2021

Bürgerzugang

Staatsrat, 3. Sektion, Nr. 1546/2019 und PV Nr. 10/2020

VfGH, Nr. 20/2019

Zugangsform

Staatsrat, PV, Nr. 4 und 5/1999

Subjektiver Anwendungsbereich

- **Verwaltungsbegriff:** Staatsrat, PV, Nr. 6/2005, 13-16/2016
- **Antragsteller:** Staatsrat, PV, Nr. 7/2012

Grenzen des Zugangs

Staatsrat, PV, Nr. 11/2007

Zugang zu Steuerzahlkarten

Staatsrat, PV, Nr. 4/2002